

**Fachprüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang
Nursing – berufsankennendes Studium zur Pflegefachperson
der Hochschule Neubrandenburg
vom 15. April 2020**

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 16. August 2017 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVOBl. M-V S. 705), hat die Hochschule Neubrandenburg die folgende Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Nursing – berufsankennendes Studium zur Pflegefachperson“ als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

Teil 1

Hochschulische Prüfungen

§ 1 Grundsatz, Hochschulgrad	3
§ 2 Regelstudienzeit	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4 Anwesenheitspflicht	4
§ 5 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	4
§ 6 Arten der Prüfungsleistungen, Alternative Prüfungsleistung	4
§ 7 Prüfungstermine	5
§ 8 Wahlpflichtmodule	5
§ 9 Benotung von Modulen, Gesamturteil	6
§ 10 Bachelor-Arbeit, Kolloquium	6
§ 11 Wiederholung von Prüfungen	7

Teil 2

Staatliche Prüfung zur Pflegefachperson

§ 12 Staatliche Prüfung zur Pflegefachperson	8
§ 13 Prüfungsausschuss für die staatliche Prüfung zur Pflegefachperson	9
§ 14 Zulassung zur staatlichen Prüfung zur Pflegefachperson	11
§ 15 Nachteilsausgleich für die staatliche Prüfung zur Pflegefachperson	11
§ 16 Schriftlicher Teil der staatlichen Prüfung zur Pflegefachperson	12
§ 17 Mündlicher Teil der staatlichen Prüfung zur Pflegefachperson	13
§ 18 Praktischer Teil der staatlichen Prüfung zur Pflegefachperson	14
§ 19 Niederschrift, Rücktritt von der Prüfung, Versäumnisfolgen, Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche, Prüfungsunterlagen	15
§ 20 Bestehen und Wiederholung der staatlichen Prüfung	16
§ 21 Erfolgreicher Abschluss des Studiums, Zeugnis	17

Teil 3
Sonstiges

§ 22 Übergeordnete Regelungen	18
§ 23 In-Kraft-Treten	18

Anlagen

1. Studien- und Prüfungsplan
2. Diploma Supplement

Teil 1 **Hochschulische Prüfungen**

§ 1 **Grundsatz, Hochschulgrad** (§ 2 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Es gelten unmittelbar neben den Vorschriften dieser Fachprüfungsordnung auch die Vorschriften und Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg.

(2) Das Bachelor-Studium an der Hochschule Neubrandenburg wird im Studiengang „Nursing – berufsanerkanntes Studium zur Pflegefachperson“ mit folgendem berufsqualifizierendem Abschluss beendet:

„Bachelor of Science“- Abkürzung: „B.Sc.“

§ 2 **Regelstudienzeit** (§ 3 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Regelstudienzeit für das Bachelor-Studium „Nursing – berufsanerkanntes Studium zur Pflegefachperson“ bis zum Erreichen des entsprechenden Hochschulabschlusses beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Bachelorprüfung drei Studienjahre (sechs Semester). Hierin ist die für die Abschlussarbeit benötigte Zeit enthalten.

(2) Es handelt sich um ein Vollzeitstudium.

§ 3 **Zugangsvoraussetzungen** (§ 7 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Der Zugang zum Bachelor-Studiengang „Nursing – berufsanerkanntes Studium zur Pflegefachperson“ wird durch das Landeshochschulgesetz Mecklenburg-Vorpommern und die Immatrikulationsordnung der Hochschule Neubrandenburg geregelt.

(2) Vor Aufnahme des Bachelor-Studiums „Nursing – berufsanerkanntes Studium zur Pflegefachperson“ ist der Nachweis eines Gesundheitszeugnisses und eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 2 des Pflegeberufgesetzes notwendig.

(3) Ist der Bachelor-Studiengang zulassungsbeschränkt, gilt die Satzung für die Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

§ 4
Anwesenheitspflicht
(§ 5 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Für die Praxisphasen laut den Modulbeschreibungen und der Ordnung für die Praxisphasen ist die Anwesenheit zu hundert Prozent nachzuweisen. Hierfür sind die entsprechenden Nachweise im Praxisleitfaden durch die Praxisanleitung in den Praxiseinrichtungen auszufüllen und durch ihre Unterschrift zu bestätigen. Entsprechende Fehlzeiten können außerhalb der Vorlesungszeit nachträglich erbracht werden.

(2) Für die Praxisanteile im Skills Lab ist eine Anwesenheit von mindestens achtzig Prozent als Teilprüfungsleistung nachzuweisen. Die Anwesenheitszeiten sind von der verantwortlichen Lehrperson durch die Unterschrift der*des Studierenden in der jeweiligen Veranstaltung nachzuweisen. Nachholtermine können mit den verantwortlichen Lehrpersonen individuell vereinbart werden. Ein Anspruch auf einen Nachholtermin im laufenden Semester besteht für Studierende nicht.

(3) Auf Antrag beim Prüfungsausschuss kann von der Regelung nach Absatz 1 abgewichen werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Erkrankung der*des Studierenden oder eines zu betreuenden Angehörigen vorliegt. In diesem Fall können bis zu zwanzig Prozent der Praxisphase nachgeholt werden.

§ 5
Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
(§ 10 Rahmenprüfungsordnung)

Leistungen, deren Erbringung zehn Jahre oder mehr zurückliegt, werden auf die in diesem Studiengang zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen nicht anerkannt.

§ 6
Arten der Prüfungsleistungen, Alternative Prüfungsleistung
(§§ 12 und 15 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Als weitere alternative Prüfungsleistungen gemäß § 15 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung sind im Bachelor-Studiengang „Nursing – berufsankennendes Studium zur Pflegefachperson“ das Portfolio, das Video und die praktische Prüfung vorgesehen. Für eine Portfolio-Prüfung werden im Laufe des Semesters Prüfungsleistungen gesammelt.

(2) Das Portfolio als individuelle Lernwegdokumentation stellt eine Möglichkeit dar, den individuellen Lern- und Entwicklungsprozess der*des Studierenden und den damit verbundenen Kompetenzerwerb in Modulen zu evaluieren und zu reflektieren. Im Portfolio dokumentieren die Studierenden erworbenes Wissen, neue Erkenntnisse, aber auch offen gebliebene Fragen. Die Portfolioprüfung setzt sich immer aus mehreren Prüfungsteilen zusammen, die studienbegleitend erbracht werden. Als Prüfungsteile bieten sich insbesondere die schriftliche Ausarbeitung, das Referat, der Kurztest, die mündliche Prüfung, der Programmentwurf und der Gestaltungsentwurf an. Die Klausur

ist als Prüfungsteil ausgeschlossen. Sofern als Prüfungsteil ein oder mehrere Kurztests verwendet werden, dürfen für diese in der Summe maximal zwanzig Prozent der Gesamtpunkte vergeben werden. Die Anzahl, der Umfang und die Art der Prüfungsteile sind unterschiedlich und müssen zu Beginn des Moduls festgelegt und den Studierenden und dem Prüfungsamt mitgeteilt werden. Die einzelnen Prüfungsteile werden mit Punkten bewertet. Die Modulnote ergibt sich auf Basis einer Punkteaddition der verschiedenen Prüfungsteile. Die maximal erreichbare Punktzahl pro Prüfungsteil und die Notenbildung sind zu Beginn des Moduls festzulegen und den Studierenden und Prüfungsamt mitzuteilen. Einzelne Bestandteile eines Portfolios können auch als Gruppenarbeit erbracht werden. In diesem Fall müssen die individuellen Anteile der*des Studierenden kenntlich gemacht werden. Besteht die Portfolioprüfung aus einer Sammlung von schriftlichen Ausarbeitungen, sind diese mit einer Einleitung und einer kritischen Reflexion zu versehen. Der Umfang des Portfolios ist im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) geregelt.

(3) Das Video als Lernerfolgs- beziehungsweise Lernprozessdokumentation ist eine weitere Form der Darstellung individueller Lern- und Entwicklungsprozesse. Im Video dokumentieren Studierende das Ergebnis erlernter Kompetenzen und bereiten diese medial auf. Der Umfang der Prüfungsleistung ist auf circa 10 Minuten begrenzt (siehe Studien- und Prüfungsplan in Anlage 1). Die stilistische Aufbereitung liegt hierbei in der Hand der*des Studierenden. Die thematische Ausrichtung wird im Rahmen des Moduls durch die/den Lehrende*n eingegrenzt.

(4) Die praktische Prüfung als alternative Prüfungsform ist unter § 18 näher erläutert.

§ 7

Prüfungstermine

(§ 18a Rahmenprüfungsordnung)

Zahl, Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1).

§ 8

Wahlpflichtmodul

(§ 22 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Im Bachelor-Studiengang „Nursing - berufsanerkanntes Studium zur Pflegefachperson“ ist ein Wahlpflichtmodul mit zwei Teilveranstaltungen (jeweils zwei Semesterwochenstunden) vorgesehen. Die jeweiligen Teilveranstaltungen im Umfang von jeweils zwei Semesterwochenstunden können ersetzt werden durch

1. ein Modul aus anderen Studiengängen des jeweiligen Fachbereiches,
2. ein Modul aus dem hochschuleigenen Programm „StudiumPlus“,
3. ein Modul aus dem Lehrangebot anderer Fachbereiche oder
4. ein Modul anderer Hochschulen im In- und Ausland.

(2) Über den Ersatz eines Wahlpflichtmoduls durch die unter Absatz 1 und 4 benannten Veranstaltungen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(3) Ein Wechsel innerhalb der Wahlpflichtmodule ist bis spätestens vierzehn Tage nach Beginn des Semesters unter Angabe von Gründen bei der*dem Studiendekan*in zu beantragen. Eine Rücksprache und Zustimmung mit den betreffenden Lehrpersonen durch die Studierenden wird vor der Beantragung vorausgesetzt und wird durch die Studierenden über die entsprechenden Unterschriften der Lehrpersonen nachgewiesen.

§ 9

Benotung von Modulen, Gesamturteil (§ 26 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) und den Modulbeschreibungen (Anlage 1 der Fachstudienordnung) ist geregelt,

1. welche Module benotet werden,
2. welche Module unbenotet nur als „bestanden“ beziehungsweise „nicht bestanden“ gewertet werden und
3. welche der benoteten Module in die Gesamtnote eingehen.

(2) Bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,0 bis 1,2 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 10

Bachelor-Arbeit, Kolloquium (§§ 24 und 24a Rahmenprüfungsordnung)

(1) Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens seit dem letzten Semester im entsprechenden Studiengang der Hochschule Neubrandenburg immatrikuliert war und folgende praktische Studienanteile abgeleistet hat:

- 1. Semester: Strukturen pflegerischer Versorgung (NUR.20.007),
- 2. Semester: Beratung und Edukation (NUR.20.009), Pflegerische Versorgungsformen in verschiedenen Kontexten (NUR.20.011),
- 3. Semester: Praxissemester I (NUR.20.012),
- 4. Semester: Interprofessionelle Pflege I (NUR.20.013), Hochkomplexe Pflege (NUR.20.015), Interprofessionell Pflege II (NUR.20.016), Kommunikation und Interaktion in hochkomplexen Versorgungssituationen (NUR.20.017),
- 5. Semester: Praxissemester II (NUR.20.019).

(2) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt voraus, dass Module des Bachelor-Studiengangs „Nursing – berufsanerkanntes Studium zur Pflegefachperson“ im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten bestanden sind.

(3) Voraussetzung für den erfolgreichen Studienabschluss ist neben der Bachelor-Arbeit auch die Teilnahme an einem Abschlusskolloquium. Das Kolloquium umfasst vier ECTS-Punkte.

(4) Die Lage der Abschlussarbeit ergibt sich aus dem Studien- und Prüfungsplan. Um die Einhaltung der Regelstudienzeit zu gewährleisten, ist die Bachelor-Arbeit vierundzwanzig Wochen vor Ende der Regelstudienzeit anzumelden. Dies schließt eine

frühere oder spätere Anmeldung nicht aus, es sei denn die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen sind nicht erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an die Kandidatin beziehungsweise den Kandidaten durch das Immatrikulations- und Prüfungsamt und beträgt acht Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der*des Kandidat*in gemäß § 11 Absatz 7 der Rahmenprüfungsordnung um bis zu vier Wochen verlängert werden.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind von dem*der Erstgutachter*in so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Arbeit eingehalten werden kann. Insgesamt werden für das erfolgreiche Bestehen der Bachelor-Arbeit acht ECTS-Punkte vergeben.

(7) Die Bachelor-Arbeit ist in deutscher Sprache zu verfassen.

§ 11

Wiederholung von Prüfungen

(§§ 27 bis 29 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Alle Studierenden des Bachelor-Studiengangs „Nursing – berufsanerkanntes Studium zur Pflegefachperson“ können Modulprüfungen auf der Grundlage des § 29 der Rahmenprüfungsordnung wiederholen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Modulprüfungen zur staatlichen Prüfung zur Pflegefachperson nach § 12 Absatz 5.

(2) Es gilt ferner, dass der Prüfungsausschuss über die Anerkennung eines Härtefalls entscheidet, der zu einem vierten Prüfungsversuch führt. Dazu ist ein glaubhaft belegter Antrag einzureichen. Bei der Prüfung eines Härtefallantrages hat der Prüfungsausschuss insbesondere die bisherigen Leistungen der*des Kandidat*in zu berücksichtigen und die Erfolgsaussichten eines weiteren Prüfungsversuchs einzuschätzen. Abweichende Regelungen für die staatliche Prüfung zur Pflegefachperson sind in § 20 Absatz 4 geregelt.

(3) Wiederholungsprüfungen für die unter Absatz 1 aufgeführten Module finden im regulären Prüfungszeitraum des Folgesemesters statt. § 18 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung gilt entsprechend. § 18 Absatz 4 Satz 3 der Rahmenprüfungsordnung bleibt unberührt.

Teil 2 **Staatliche Prüfung zur Pflegefachperson**

§ 12 **Staatliche Prüfung zur Pflegefachperson** (§ 32 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe)

(1) Die Prüfung umfasst jeweils einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil. Gegenstand der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung sind die Kompetenzen nach § 39 Absatz 2 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes. Im schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfung hat die zu prüfende Person ihre Fachkompetenz und die zur Ausübung des Berufs erforderliche personale Kompetenz einschließlich der Sozialkompetenz und der Selbstständigkeit nachzuweisen. Im praktischen Teil der Prüfung hat die zu prüfende Person nachzuweisen, dass sie über die zur Pflege von Menschen auch in hochkomplexen Pflegesituationen erforderlichen Kompetenzen verfügt und befähigt ist, die Aufgaben in der Pflege gemäß dem Ausbildungsziel des Pflegeberufegesetzes auszuführen.

(2) Die zu prüfende Person legt den schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfung an der Hochschule Neubrandenburg ab.

(3) Der praktische Teil der Prüfung wird in der Regel in der Einrichtung abgelegt, in der der Vertiefungseinsatz nach § 38 Absatz 3 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes durchgeführt wird.

(4) Die Hochschule Neubrandenburg hat mit Zustimmung der zuständigen Behörde die Module des Studiengangs festgelegt, in denen die Überprüfung der Kompetenzen nach § 39 Absatz 2 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes erfolgt, sowie die Art der jeweiligen Modulprüfung nach Maßgabe der §§ 35 bis 37 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe.

(5) Dies umfasst für den schriftlichen Teil drei Aufsichtsarbeiten im Umfang von jeweils 120 Minuten in den Modulen:

- Repetitorium Pflegerisches Denken und Handeln,
- Repetitorium Pflegerisches Wissen und
- Repetitorium Pflegerische Bedarfe.

Der mündliche Prüfungsteil im Umfang von dreißig Minuten ist dem Modul Repetitorium Kommunikation, Interaktion und Beratung zugeordnet. Die praktische Prüfung im Umfang von 240 Minuten ist dem Modul Repetitorium Pflegerische Versorgung zugeordnet.

§ 13

Prüfungsausschuss für die staatliche Prüfung zur Pflegefachperson (§ 33 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe)

(1) An der Hochschule Neubrandenburg wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Modulprüfungen nach § 39 Absatz 2 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes zuständig ist. Er besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Die*der Vorsitzende Bachelor-Studiengangs Nursing - berufsanerkenndes Studium zur Pflegefachperson als Vertreter*in der Hochschule.
2. den modulverantwortlichen Professor*innen der Module in denen Teilprüfungen für die Berufsankennung vorgesehen sind, als Fachprüfer*in mit Hochschulprüfungsberechtigung. Hierbei liegt bei mindestens einem der Vertreter*innen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1, § 58 Absatz 1 beziehungsweise 2 oder § 64 des Pflegeberufegesetzes vor.
3. der Praxisbegleitung des Bachelor-Studiengangs „Nursing - berufsanerkenndes Studium zur Pflegefachperson“ mit der Berechtigung zur Abnahme einer praktischen Prüfung und der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1, § 58 Absatz 1 beziehungsweise 2 oder § 64 des Pflegeberufegesetzes.

(2) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesundheit, Pflege, Management bestellt die Mitglieder nach Absatz 1 sowie deren Stellvertreter*in.

(3) Die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird durch den Fachbereichsrat des Fachbereiches Gesundheit, Pflege, Management gewählt.

(4) Die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt auf Vorschlag des Fachbereichsrats des Fachbereiches Gesundheit, Pflege, Management der Hochschule Neubrandenburg die Prüfer*innen für die einzelnen Prüfungsteile sowie deren Stellvertreter*innen: Die ausgewiesenen Modulverantwortlichkeiten in den Modulen stellen die Grundlage für die Entscheidung des Fachbereichsrats dar.

(5) Die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist verpflichtet, an den jeweiligen Teilen der Prüfung in dem Umfang teilzunehmen, der zur Erfüllung der in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe geregelten Aufgaben erforderlich ist, eine Verpflichtung zur Anwesenheit während der gesamten Dauer der Prüfung besteht nicht.

(6) Der Prüfungsausschuss ist unbeschadet der Rechtsstellung der*des Rektor*in gemäß § 20 Rahmenprüfungsordnung für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens und für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung dieser Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Immatrikulations- und Prüfungsamt der Hochschule Neubrandenburg zur Verfügung.

(7) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses kann die jeweilige Fachschaft zusätzlich ein studentisches Mitglied mit beratender Funktion ohne Stimmrecht entsenden. Mit der Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder kann der Fachbereichsrat ein oder mehrere Mitglieder des Prüfungsausschusses abwählen. Zwischen dem Antrag zur Abwahl und dem Wahlakt selbst müssen mindestens vierzehn Tage liegen.

(8) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Fachprüfungs- und Fachstudienordnung eingehalten werden. Dies schließt die Rechtsaufsicht über die Tätigkeit der Prüfer*innen sowie die Befugnis ein, in Zweifelsfragen über die Auslegung der einschlägigen Normen zu entscheiden. Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten der staatlichen Prüfung zur Pflegefachperson. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule Neubrandenburg offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Fachstudienordnung- und Fachprüfungsordnung sowie des Studien- und Prüfungsplanes.

(9) Der Prüfungsausschuss kann der*dem Vorsitzenden einzelne seiner Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertretende sowie die Prüfer*innen und die Beisitzer*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*dem Vorsitzende*n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(11) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen Befangenheit ausgeschlossen, wer

1. über die*den Kandidat*in das Sorgerecht hat,
2. zu der*dem Kandidat*in in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

Soweit gegen ein Mitglied des Prüfungsausschusses ein Antrag wegen Befangenheit gestellt wird, entscheidet der Ausschuss mit einfacher Mehrheit über den Antrag. Das betroffene Mitglied ist vor der Abstimmung zu hören, daran aber nicht zu beteiligen. In besonderen Fällen kann der Fachbereichsrat die Entscheidung an sich ziehen.

(12) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens die*der Vorsitzende oder deren*dessen Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit ist ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses hinzuzuziehen.

(13) Der Prüfungsausschuss wird von der*dem Vorsitzenden mit einer Frist von in der Regel zehn Tagen eingeladen, wenn eines der Mitglieder dies verlangt.

(14) Über die Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll gefertigt.

(15) Auf der Grundlage von Grundsatzentscheidungen des Prüfungsausschusses führen die Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle die Stellvertretungen die Geschäfte, insbesondere durch Entscheidung

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
2. über die Bestellung der Prüfer*innen und Beisitzer*innen,
3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen und
4. über Anträge auf Nachteilsausgleich und
5. über Härtefallanträge oder

6. durch Festsetzung von Maßnahmen zum ordnungsgemäßen Ablauf einer schriftlichen mündlichen oder praktischen Prüfung (insbesondere: Rechte und Pflichten der Aufsicht, Toilettennutzung, Nachfragen zur Aufgabenstellung, Ruhe, Ordnung, Verlassen des Raumes).

§ 14

Zulassung zur staatlichen Prüfung zur Pflegefachperson (§ 34 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe)

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Prüfung ist der Nachweis über das erfolgreiche Bestehen aller Modulprüfungen im 1. bis 5. Semester (NUR.20.001 bis einschließlich NUR.20.019).
- (2) Über die Zulassung zur staatlichen Prüfung entscheiden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Antrag der*des Studierenden.

§ 15

Nachteilsausgleich für die staatliche Prüfung zur Pflegefachperson (§ 12 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe)

- (1) Die besonderen Belange von zu prüfenden Personen mit Behinderung oder Beeinträchtigung sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit bei Durchführung der Prüfungen zu berücksichtigen.
- (2) Ein entsprechender individueller Nachteilsausgleich ist spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung schriftlich oder elektronisch beim Prüfungsausschuss zu beantragen.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob dem schriftlichen oder elektronischen Antrag zur Nachweisführung ein amtsärztliches Attest oder andere geeignete Unterlagen beizufügen sind. Aus dem amtsärztlichen Attest oder den Unterlagen muss die leistungsbeeinträchtigende oder -verhindernde Auswirkung der Beeinträchtigung oder Behinderung hervorgehen.
- (4) Der Prüfungsausschuss bestimmt in welcher geänderten Form die gleichwertige Prüfungsleistung zu erbringen ist. Zur Festlegung der geänderten Form gehört auch eine Verlängerung der Schreib- oder Bearbeitungszeit der Prüfungsleistung.
- (5) Die fachlichen Prüfungsanforderungen dürfen durch einen Nachteilsausgleich nicht verändert werden.
- (6) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses wird der zu prüfenden Person in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 16

Schriftlicher Teil der staatlichen Prüfung zur Pflegefachperson (§ 35 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe)

(1) Der schriftliche Prüfungsteil zur Berufsankennung umfasst drei Aufsichtsarbeiten im sechsten Semester.

(2) Für die drei Aufsichtsarbeiten sind die folgenden Module festgelegt:

- Repetitorium Pflegerisches Denken und Handeln,
- Repetitorium Pflegerisches Wissen und
- Repetitorium Kommunikation, Interaktion und Beratung.

(3) Die Module gemäß Absatz 2 sind inhaltlich den Kompetenzbereichen I bis V der Anlage 5 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe zugeordnet:

1. die Planung, Organisation, Gestaltung, Steuerung und Durchführung von Pflegeprozessen bei komplexen und hochkomplexen Pflegebedarfen, spezifischen Klientengruppen in Pflegesituationen mit besonderen gesundheitlichen Problemlagen sowie in hoch belasteten und kritischen Lebenssituationen auf der Grundlage wissenschaftlicher Theorien, Modelle und Forschungsergebnisse übernehmen,
2. die Entwicklung und Autonomie in der Lebensspanne und unterstützen Menschen aller Altersgruppen bei der Lebensgestaltung auf der Grundlage pflege- und bezugswissenschaftlicher Methoden und Forschungsergebnisse fördern,
3. Beratungs- und Schulungskonzepte auf Basis gesicherter Forschungsergebnisse konzipieren, gestalten, reflektieren und evaluieren,
4. Kommunikations-, Interaktions- und Beratungsprozesse in der Pflegepraxis auf der Grundlage pflege- und bezugswissenschaftlicher Methoden und unter ethischen Gesichtspunkten analysieren, reflektieren und evaluieren,
5. die pflegerischen und gesundheitlichen Versorgungsstrukturen, die Steuerung von Versorgungsprozessen sowie die Formen von intra- und interprofessioneller Zusammenarbeit analysieren und reflektieren und an der Gestaltung von Strukturen und Versorgungsprozessen auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse mitwirken,
6. ärztliche Anordnungen und Maßnahmen der Diagnostik, Therapie oder Rehabilitation unter Berücksichtigung vertieften forschungsbasierten Wissens begründen,
7. Forschungsergebnisse bewerten und forschungsgestützte Problemlösungen sowie neue Technologien für die Gestaltung von Pflegeprozessen nutzen.

(4) Für die schriftlichen Aufsichtsarbeiten gilt eine prüfungsbereichsübergreifende Konzeption. Die jeweiligen Schwerpunkte sind den Modulen in der Modulbeschreibung zugeordnet. Die zu prüfende Person hat in den Aufsichtsarbeiten, schriftlich gestellte fallbezogene Aufgaben zu bearbeiten. Die Fallsituationen für die drei Aufsichtsarbeiten variieren in Bezug auf

1. die Altersstufe, der die zu pflegenden Menschen angehören,
2. das soziale und kulturelle Umfeld der oder des zu pflegenden Menschen,
3. die Versorgungsbereiche, in denen die Fallsituationen verortet sind.

In allen drei Aufsichtsarbeiten werden die Reflexion und Begründung des eigenen Handelns auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen geprüft. Die Aufsichtsarbeiten schließen jeweils die Module nach Absatz 2 ab.

(5) Die Aufsichtsarbeiten dauern jeweils 120 Minuten. Sie sind in der Regel an drei aufeinander folgenden Werktagen durchzuführen. Die Aufsichtsführenden werden vom Fachbereich Gesundheit, Pflege, Management der Hochschule Neubrandenburg bestellt.

(6) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten werden auf Vorschlag des Fachbereichs Gesundheit, Pflege, Management der Hochschule Neubrandenburg durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

(7) Jede Aufsichtsarbeit ist von mindestens zwei Prüfer*innen zu benoten. Aus den Noten der Prüferinnen oder Prüfer bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den jeweiligen Prüfer*innen die Note der einzelnen Aufsichtsarbeiten.

(8) Der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung ist bestanden, wenn jede der drei Aufsichtsarbeiten mindestens mit „ausreichend“ benotet wird. Die Gesamtnote für den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung ermitteln die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus den drei Noten der Aufsichtsarbeiten. Die Module, die den Aufsichtsarbeiten zugeordnet sind, sind gleich gewichtet. Diese Gewichtung wird bei der Ermittlung der Gesamtnote des schriftlichen Prüfungsteils berücksichtigt.

§ 17

Mündlicher Teil der staatlichen Prüfung zur Pflegefachperson

(§ 36 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe)

(1) Für den mündlichen Teil der Prüfung ist im sechsten Semester das Modul Repetitorium Pflegerische Bedarfe zu den folgenden Prüfungsbereichen aus den Kompetenzbereichen III bis V der Anlage 5 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe festgelegt:

1. verantwortliche Gestaltung und Mitgestaltung des intra- und interprofessionellen Handelns in unterschiedlichen systemischen Kontexten und zur Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung,
2. Reflexion und Begründung des eigenen Handelns vor dem Hintergrund von Gesetzen, Verordnungen, ethischen Leitlinien und zur Mitwirkung an der Entwicklung und Implementierung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards,
3. Reflexion und Begründung des eigenen Handelns auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen sowie zur Beteiligung an der Berufsentwicklung.

(2) Im mündlichen Teil der Prüfung hat die zu prüfende Person berufliche Kompetenzen nachzuweisen. Die Prüfung schließt das nach Absatz 1 zugeordnete Modul ab.

(3) Die drei Kompetenzbereiche der mündlichen Prüfung werden anhand von komplexen Aufgabenstellungen unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse geprüft. Die Prüfungsaufgabe besteht in der Bearbeitung einer Fallsituation aus einem anderen Versorgungskontext als dem der praktischen Prüfung und bezieht sich auch auf eine andere Altersstufe der zu pflegenden Menschen.

(4) Die zu prüfenden Personen werden einzeln oder zu zweit geprüft. Die Prüfung dauert für jede zu prüfende Person dreißig Minuten. Eine Vorbereitungszeit von zwanzig Minuten unter Aufsicht wird gewährt.

(5) Die Prüfung wird von mindestens zwei Prüfer*innen abgenommen und benotet. Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind berechtigt, sich an der Prüfung zu beteiligen und dabei selbst Prüfungsfragen zu stellen.

(6) Aus den Noten der Prüfer*innen bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüfer*innen die Note für die in der Prüfung erbrachte Leistung.

(7) Der mündliche Teil der Prüfung gilt als bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

§ 18

Praktischer Teil der staatlichen Prüfung zur Pflegefachperson (§ 37 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe)

(1) Für den praktischen Teil der Prüfung ist im sechsten Semester das Modul Pflegerische Versorgung zu den Kompetenzbereichen I bis V der Anlage 5 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe festgelegt.

(2) Der praktische Teil der Prüfung besteht aus einer Aufgabe der selbstständigen, umfassenden und prozessorientierten Pflege und bezieht sich insbesondere auf die vorbehaltenden Tätigkeiten nach § 4 des Pflegeberufegesetzes. Die zu prüfende Person zeigt die erworbenen Kompetenzen im Bereich einer umfassenden personenbezogenen Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs, der Planung und Gestaltung der Pflege, der Durchführung der erforderlichen Pflege und der Evaluation des Pflegeprozesses einschließlich der Kommunikation und Beratung sowie in der Qualitätssicherung und in der intra- und interprofessionellen Zusammenarbeit und übernimmt in diesem Rahmen alle anfallenden Aufgaben einer prozessorientierten Pflege. Dabei stellt sie auch die Kompetenz unter Beweis, ihr Pflegehandeln wissenschaftsbasiert oder orientiert zu begründen und zu reflektieren. Der praktische Teil der Prüfung schließt das Modul nach Absatz 1 ab.

(3) Die Prüfungsaufgabe soll insbesondere den Versorgungsbereich berücksichtigen, in dem die zu prüfende Person im Rahmen der praktischen Ausbildung den Vertiefungseinsatz nach § 6 Absatz 3 Satz 2 des Pflegeberufegesetzes absolviert hat. Sie wird auf Vorschlag des Prüfenden nach § 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

(4) Die Prüfung findet in realen und hochkomplexen Pflegesituationen statt. Sie erstreckt sich auf die Pflege von mindestens zwei Menschen, von denen einer einen

erhöhten Pflegebedarf und eine hochkomplexe Pflegesituation aufweist. Die zu prüfenden Personen werden einzeln geprüft.

(5) Die Prüfung besteht aus der vorab zu erstellenden, schriftlichen oder elektronischen Ausarbeitung des Pflegeplans (Vorbereitungsteil), einer Fallvorstellung mit einer Dauer von maximal zwanzig Minuten, der Durchführung der geplanten und situativ erforderlichen Pflegemaßnahmen und einem Reflexionsgespräch mit einer Dauer von maximal zwanzig Minuten. Mit der schriftlichen oder elektronischen Ausarbeitung des Pflegeplans stellt die zu prüfende Person unter Beweis, dass sie in der Lage ist, das Pflegehandeln fall- und situations- und zielorientiert sowie wissenschaftsbasiert oder –orientiert zu strukturieren und zu begründen. Die Prüfung ohne den Vorbereitungsteil soll einschließlich des Reflexionsgesprächs die Dauer von 240 Minuten nicht überschreiten und kann durch eine organisatorische Pause von maximal einem Werktag unterbrochen werden. Für den Vorbereitungsteil ist eine angemessene Vorbereitungszeit unter Aufsicht zu gewähren.

(6) Die Prüfung wird von mindestens einer*m Prüfer*in nach § 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und der*dem Prüfer*in nach § 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 abgenommen und benotet. Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind berechtigt, sich an der Prüfung zu beteiligen und dabei selbst Prüfungsfragen zu stellen.

(7) Aus den Noten der Prüfer*innen bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüfer*innen die Note für die in der Prüfung erbrachte Leistung.

(8) Der praktische Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ bewertet werden.

§ 19

Niederschrift, Rücktritt von der Prüfung, Versäumnisfolgen, Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche, Prüfungsunterlagen (§ 38 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe)

(1) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorheben.

(2) Tritt eine zu prüfende Person nach ihrer Zulassung von der Prüfung oder einem Teil der Prüfung zurück, so hat sie die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Grund für ihren Rücktritt unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

(3) Genehmigen die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht begonnen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Bei Krankheit ist die Vorlage eines amtsärztlichen Attests zu verlangen.

(4) Genehmigen die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Rücktritt nicht oder teilt die zu prüfende Person den Grund für den Rücktritt nicht unverzüglich mit, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden.

(5) Versäumt eine zu prüfende Person einen Prüfungstermin, gibt sie eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht sie die Prüfung oder einen Teil

der Prüfung, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht begonnen.

(6) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, treffen die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Absatz 2 und Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(7) Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses können bei zu prüfenden Personen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichen Maße gestört oder eine Täuschung versucht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für nicht bestanden erklären. Eine solche Entscheidung ist im Falle der Störung der Prüfung nur bis zum Abschluss der gesamten Prüfung, im Falle eines Täuschungsversuchs nur innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Prüfung zulässig.

(8) Auf Antrag ist der zu prüfenden Person nach Abschluss der Prüfung Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren. Schriftliche Aufsichtsarbeiten sind drei, Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften zehn Jahre aufzubewahren.

§ 20 Bestehen und Wiederholung der staatlichen Prüfung

(§§ 17 und 39 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe)

(1) Die Beurteilung der Prüfungsleistungen erfolgt durch Noten. Die Benotung basiert auf einer Bewertung der Prüfungsleistung in Bezug auf die vollständige Erfüllung der Prüfungsanforderungen Für die staatliche Prüfung gelten folgende Noten:

Erreichter Wert	Note	Notendefinition
bis unter 1,50	sehr gut (1)	eine Leistung; die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
1,50 bis 2,50	gut (2)	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
2,50 bis 3,50	befriedigend (3)	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
3,50 bis 4,50	ausreichend (4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
4,50 bis 5,50	mangelhaft (5)	eine Leistung, die den Anforderungen nichtentspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
ab 5,50	ungenügend (6)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in Absehbarer Zeit nicht behoben werden können

(2) Die staatliche Prüfung zur Berufszulassung ist bestanden, wenn die in § 12 Absatz 5 und §§ 16 bis 18 vorgeschriebenen Prüfungsteile bestanden sind. Aus dem arithmetischen Mittel der drei Prüfungsteile (schriftlich, mündlich und praktisch) wird eine Gesamtnote gebildet.

(3) Jede Modulprüfung, die Teil der staatlichen Überprüfung ist, kann einmal wiederholt werden, wenn die zu prüfende Person die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat.

(4) Hat die zu prüfende Person alle schriftlichen Aufsichtsarbeiten, den praktischen Teil der Prüfung oder alle Teile der Prüfung zu wiederholen, so darf sie zur Wiederholungsprüfung nur zugelassen werden, wenn sie die entsprechenden Module einschließlich der daran gebundenen Praxisphasen wiederholt.

Die Modulwiederholung darf einschließlich der für die Prüfung erforderlichen Zeit die in § 21 Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes festgelegte Dauer von einem Jahr nicht überschreiten; Ausnahmen können durch den Prüfungsausschuss in begründeten Fällen zulassen. Die zu prüfende Person hat ihrem Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung einen Nachweis über die Modulwiederholung beizufügen.

§ 21

Erfolgreicher Abschluss des Studiums, Zeugnis

(§ 40 Ausbildung- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe)

(1) Der Bachelor-Studiengang „Nursing – berufsanerkenndes Studium zur Pflegefachperson“ ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sowohl der hochschulische als auch der staatliche Prüfungsteil bestanden sind. Ist der Bachelor-Studiengang „Nursing – berufsanerkenndes Studium zur Pflegefachperson“ nicht insgesamt erfolgreich abgeschlossen, ist eine Erlaubniserteilung nach § 1 Absatz 1 des Pflegeberufegesetzes ausgeschlossen.

(2) Das Zeugnis zum Bachelor-Studiengang „Nursing – berufsanerkenndes Studium zur Pflegefachperson“ stellt die Hochschule Neubrandenburg aus. Das Ergebnis der staatlichen Prüfung zur Berufszulassung wird im Zeugnis getrennt ausgewiesen und von der Hochschule Neubrandenburg unterzeichnet.

Teil 3 Sonstiges

§ 22 Übergeordnete Regelungen

Soweit diese Fachprüfungsordnung keine eigenen Regelungen enthält, ist für die Modulprüfungen die Rahmenprüfungsordnung unmittelbar anzuwenden. Soweit Module betroffen sind, die auch Teil der staatlichen Prüfung zur Pflegefachperson sind, ist zudem die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe in Verbindung mit dem Pflegeberufegesetz unmittelbar anzuwenden.

§ 23 In-Kraft-Treten

(1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule in Kraft.

(2) Diese Fachprüfungsordnung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2020/21 im Bachelor-Studiengang „Nursing – berufsanerkenndes Studium zur Pflegefachperson“ immatrikuliert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 15. April 2020 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 15. April 2020 und des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 20. Juli 2020.



Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
Prof. Dr. Gerd Teschke

Veröffentlichungsvermerk: Diese Ordnung wurde am 22. Juli 2020 auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg veröffentlicht.